II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/628/EWG betreffend den Schutz von Tieren beim Transport

(93/C 250/07)

KOM(93) 330 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 26. August 1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG (1), geändert durch die Entscheidung 92/438/EWG (2), unterbreitet die Kommission gegebenenfalls zusammen mit Vorschlägen einen Bericht über die Frage der Festlegung einer Höchstdauer für den Transport bestimmter Tierarten, der Zeitabstände für das Füttern und Tränken, der Ruhezeiten, der Ladedichte sowie der Vorschriften, denen Transportmittel zwecks Beförderung bestimmter Tierarten entsprechen müssen.

Der auf einer Stellungnahme des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses basierende Bericht der Kommission zeigt, daß die zu vorstehenden Punkten angestrebten Regelungen auf der Grundlage wissenschaftlicher Daten und praktischer Erfahrungen für bestimmte Tierarten standardisiert werden können.

In den Mitgliedstaaten gibt es Bestimmungen über die einzuhaltenden Fahrtzeiten, die Fütterungs- und Tränkabstände, die Ruhepausen und die Raumerfordernisse. Diese Regeln sind in einigen Fällen überaus detailliert und werden gelegentlich herangezogen, um den innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren zu behindern. Die mit dem Transport von Tieren befaßten Personen benötigen jedoch eindeutige Bestimmungen, damit sie ihre Tätigkeit gemeinschaftsweit ausüben können ohne mit unterschiedlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten in Konflikt zu geraten.

Um technische Hindernisse im Handel mit lebenden Tieren zu beseitigen und ein reibungsloses Funktionieren der betreffenden Marktorganisationen zu gewährleisten, ohne dabei die Belange des Tierschutzes zu vernachlässigen, müssen die Vorschriften der Richtlinie 91/628/EWG im Kontext des Binnenmarktes geändert werden, um hinsichtlich bestimmter Tierarten die Fahrt- und Ruhezeiten, die Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie die zulässige Ladedichte zu harmonisieren.

Dem Bericht der Kommission zufolge läßt der derzeitige Stand der Wissenschaft eine solche Regelung für bestimmte Tierarten zur Zeit nicht zu.

Es empfiehlt sich daher, die Richtlinie 91/628/EWG zu ändern und ein flexibles Verfahren vorzusehen, nach dem entsprechende Vorschriften für diese Tiere unverzüglich in die technischen Anhänge aufgenommen werden können, sobald die erforderliche wissenschaftliche Grundlage gegeben ist —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 91/628/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 2 werden die Buchstaben h) und i) angefügt:

 „h) ‚Fahrtzeit': die Zeit, nach der die Beförderung in einem Transportmittel zwecks Ruhen, Füttern oder Tränken der Tiere unterbrochen wird;

 i) ‚Ruhezeit': ein ununterbrochener Zeitraum, in dem die Tiere nicht in einem Transportmittel befördert werden."

2. In Artikel 3 Absatz 1 wird ein neuer Buchstabe aa) eingefügt:

 „aa) — die Ladedichte in bezug auf die genannten Tiere den Maßstäben gemäß Kapitel VI des Anhangs genügt,

(1) ABl. Nr. L 340 vom 11. 12. 1991, S. 17.
(2) ABl. Nr. L 243 vom 25. 8. 1992, S. 27.

— unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates (1) Höchstfahrzeiten und Mindestruhezeiten in bezug auf die genannten Tiere den Anforderungen gemäß Kapitel VII des Anhangs genügen;

(1) ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1985, S. 1."

3. Artikel 5 Ziffer 1 Buchstabe b) wird gestrichen.

4. Artikel 5 Ziffer 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) bei Verbringungen, die die Fahrtzeit gemäß Kapitel VII des Anhangs überschreiten, den Transportweg, einschließlich der Aufenthaltsorte und der Umladeorte, festlegt, damit gewährleistet werden kann, daß die Fahrt zumindest für die Dauer gemäß Kapitel VII zum Ruhen unterbrochen wird und daß die Tiere gefüttert und getränkt sowie erforderlichenfalls gemäß den Anforderungen dieser Richtlinie für die Art des zu transportierenden Tieres entladen und untergebracht werden. Für nicht in Kapitel VII des Anhangs genannte Tiere ist der Transportweg bei länger als 24 Stunden dauernden Verbringungen festzulegen;".

5. Artikel 5 Ziffer 2 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) bei Verbringungen, die länger dauern als in Kapitel I Buchstabe A Ziffer 2 Buchstabe d) bzw. in Kapitel II Ziffer 31 des Anhangs vorgesehen, bzw. — im Fall von nicht unter diese Bestimmungen fallenden Tieren — die länger als 24 Stunden dauern, nachweisen kann, daß Vorkehrungen getroffen wurden, um die Tiere während der Verbringung zu füttern und zu tränken."

6. Artikel 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nach dem Verfahren des Artikels 17 und nach Anhörung der Gruppe Tierschutz des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses kann die Kommission für bestimmte Tierarten zusätzlich folgendes regeln:

— Höchstfahrtzeiten;

— Zeitabstände für das Füttern und Tränken;

— Mindestruhezeiten;

— Ladedichte;

— Transportmittelnormen;

— Gemeinschaftskriterien für Aufenthaltsorte."

7. Artikel 13 Absatz 2 wird gestrichen.

8. Artikel 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat."

9. Die Absätze 3 und 4 des Artikels 17 werden gestrichen.

10. Dem Kapitel I Buchstabe A Ziffer 2 Buchstabe b) des Anhangs wird folgender Text angefügt:

„Es ist zu gewährleisten, daß Einhufer und ausgewachsene Rinder mindestens 20 cm Freiraum, Schweine und Schafe mindestens 10 cm Freiraum über ihren Köpfen haben."

11. Dem Kapitel I Buchstabe A Ziffer 2 Buchstabe d) des Anhangs wird folgender Text angefügt:

„Die Zeitabstände für das Füttern und Tränken bestimmter Tierarten werden wie folgt festgelegt:

Tierarzt	Zeitabstand (in Std.) für das Tränken	Zeitabstand (in Std.) für das Füttern
Kälber (bis 6 Monate)	8	8
Mutterkühe	8	24
Ausgewachsene Rinder	16	24
Pferde	6	6
Schweine	8	24"

12. Kapitel II Ziffer 31 des Anhangs erhält folgende Fassung:

„31. Geeignetes Futter und Wasser müssen in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, es sei denn, die Verbringung dauert weniger als

i) 6 Stunden bei Broilern und Hühnchen;

ii) 8 Stunden bei Hennen, Truthühnern und Enten;

iii) 12 Stunden bei sonstigem Geflügel, Stubenvögeln und Hauskaninchen;

iv) 24 Stunden bei Küken aller Arten, sofern die Verbringung binnen 60 Stunden nach dem Schlupf beendet ist."

13. Dem Anhang wird ein neues Kapitel VI angefügt:

„KAPITEL VI

LADEDICHTE

47. Bei Schienen-, Luft-, Straßen- und Seetransporten gelten für die einzelnen Tiere folgende Mindestflächenanforderungen:

Lebendhöchstgewicht (in kg)

m²/Tier	Rinder/Pferde	Schweine	Schafe
0,15		25	
0,20			18
0,25			30
0,40	50 (1)	60	50
0,50		100	> 50
0,70	100	> 100	
1,30	300		
1,80	500		
2,20	> 500		

(1) Nur Rinder."

14. Dem Anhang wird ein neues Kapitel VII angefügt:

„KAPITEL VII

HÖCHSTFAHRZEITEN UND MINDESTRUHEZEITEN

48. Die Vorschriften dieses Kapitels gelten für die Beförderung von Tieren in Straßenfahrzeugen, außer wenn sich das Fahrzeug an Bord eines Schiffes befindet. Ruhezeiten können innerhalb oder außerhalb des Fahrzeugs verbracht werden.

Mindestruhezeit (in Std.) nach folgenden Fahrtzeiten

	8 Std.	12 Std. (1)	16 Std. (1)	24 Std. (1)
Rinder				
— < 4 Wochen	1			16
— 4 Wochen bis 6 Monate	3		16	
— > 6 Monate			3	6
Schweine	1			10
Pferde (2)				
— in Gruppen		10		
— einzeln oder in Paaren				10

(1) Stundenzahl der Fahrt- und Ruhezeiten.
(2) Alle 6 Stunden Halt für Fütterung und Tränke."

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Januar 1994 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.